<u>Abschrift.</u> 14 J.3/33. XII H.2/34.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen
1.) den Klempner K B aus Mühlhausen, Thür.,
, geboren daselbst am,
2.) den Schlosser $K$ S aus Wühlhausen, Thür.,
, daselbst am geboren,
3.) den Arbeiter $H$ $S$ $t$ aus Mühlhausen, Thür.,
, daselbst am geboren,
4.) den Kaufmann Ji K
aus Wühlhausen, Thür., , daselbst am
geboren,
zu 1) und 2) z.Zt. in Leipzig in Haft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,
hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 26. Januar 1934, an welcher teilgenommen haben
als Richter:
der Reichsgerichtsrat Driver als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Dr.Klimmer, Drechsler,
Dr. Froelich und Dr. Lersch,
als Beamter der Staatsanwaltschaft:
der Landgerichtsdirektor Dr. Wüller,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
der Regierungsoberinspektor Peters,
nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:
Die Angeklagten werden B , S
und K wegen Vorbereitung eines hoch=
verräterischen Unternehmens, S t wegen Beihilfe zu
diesem Verbrechen verurteilt:

В	zu einem Jahr und drei Monaten Gefängnis,
S	zu einem Jahr und neun Monaten Gefängnis,
S t [	zu acht Konaten Gefängnis,
K	zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängni
	Von den Strafen sind durch die Untersuchungshaft verbüßt:
be i	B sieben Wonate und zwei Wochen,
be i	S funf Monate und drei Wochen,
bei	K zwei Monate.
	Die Kosten des Verfahrens fallen den Angeklagten zur Last.
•	Alle Exemplare der beschlagnahmten Flugblätter "Der
Rote	Schupo " I und II sind nebst den zu ihrer Herstellung
best	immten Platten und Formen unbrauchbar zu machen.
	Von Rechts wegen.

## Gründe.

Die Angeklagten sind überführt, zu Wühlhausen in Thüringen im November 1932 zwei Nummern einer für die Polizeibeamten des Ortes bestimmten Zersetzungsschrift hergestellt und verbreitet zu haben. Im einzelnen hat die Hauptverhandlung über ihre Beteiligung folgendes ergeben:

Es handelte sich um eine Flugschrift kommunistischen Inhalts, die "Der Rote Schupo" betitelt und deren beide Nummern mit I und II bezeichnet waren. 30 Exemplare der ersten Flugschrift waren am 2. November 1932 in Langensalza zur Post gegeben und dort abge= stempelt. Diese erste Sendung war an 30 verschiedene Polizeibeamte in Mühlhausen gerichtet. Die zweite Sendung ist am 19. November 1932 in Erfurt aufgegeben, in diesem Falle waren 25 Mühlhausener Polizeibeamte zeibeamte die Empfänger.

Beide Flugblätter trugen nach Ausstattung und Inhalt deutlich den Charakter kommunistischer Zersetzungsschriften, und zwar sol= cher, die insonderheit für Polizeibeamte bestimmt waren. Als Titel= verzierung trugen sie neben der Überschrift "Der Rote Schupo "die Abbildung eines Polizeihelms mit dem Sowjetstern nebst Hammer und Sichel sowie eines Revolvers. Aus dem Inhalt der Flugschrift I ist folgendes hervorzuheben:

Dem Text ist der Anschein eines Aufrufs an die Polizeibeamten gegeben, der von einer "Roten Gruppe" der Polizei in Erfurt und

zugleich von der revolutionären Arbeiterschaft ausgehe. Unter der Überschrift \_ Proletarier im Waffenrock !" wird gesagt, die rote Schupozelle Erfurts appelliere in dieser ernsten Stunde im Auf= trag der revolutionären Arbeiterklasse an die Polizeibeamten mit der Feststellung ihres Verhaltens in den Fällen, wo es gelte, die revolutionare Arbeiterklasse Kuhlhausens zu verfolgen und nieder= zuschlagen. Die Namen der stets in erster Linie kämpfenden Beamten seien festgehalten. Zur Erläuterung der ersten Textseite dienen zwei Zeichnungen, deren erste mit der Überschrift "Nicht so!" zwei Polizeibeamte wiedergibt, die mit gespanntem Revolver auf wehrlose Arbeiter eindringen. Dazu ist bemerkt: , das ist ein Verbrechen an der proletarischen Klasse!" Der Vermerk zu der zweiten Zeichnung, die einen Polizeibeamten Hand in Hand mit einer Arbeiterfrau darstellt, lautet "Sondern so!" Im Text ist das hohe Gehalt des Polizeichefs der drückenden Lage der einfachen Be= amten gegenübergestellt. Dazu ist ausgeführt, daß sich die Polizei= beamten nicht dazu gebrauchen lassen sollten, Proletarier, die in der gleichen Elendslage seien, niederzuschlagen. Wörtlich heißt es hierzu:

"Wir von unserer "Roten Gruppe", die schon in ganz Deutschland verbreitet ist ( bei einer der letzten Reichs= tagswahlen wählten in einer Berliner Polizeikaserne von 1 000 Polizeibeamten 200 Beamte Kommunisten), nehmen eine andere Stellung ein, indem wir eine solche Aktion gegen unsere hungrigen Klassengenossen durchzuführen einfach verweigern. ..... Und wenn wir eine solche Ein= stellung erst alle haben, wird es Schluß sein mit diesem System und wir als Polizeibeamte unter dem Zeichen Hammer und Sichel ein anderes und besseres Dasein führen."

An dieser Stelle des Textes findet sich die Zeichnung einer geball=
ten Faust mit der Überschrift "Rot Front" und der Unterschrift:
"Trotz alledem!" Mit großen Buchstaben ist ferner quer durch
den Text der Aufruf gesetzt: "Auf zum Sturz der Geldsackrepublik
für ein Sowjetdeutschland!"

In der Flugschrift ist dann weiter eine verlockende Schil= derung der Lage der Sowjetpolizei in Rußland unter Gegenüberstellung mit den Verhältnissen bei der deutschen Polizei gegeben. Daran schließt sich die folgende Aufforderung: "Darum schlagen wir "Rote Gruppe" euch vor: "Schafft in der Beamtengewerkschaft rote Oppositionsgruppen...., erklärt euch solidarisch mit den unterdrückten Massen.... denkt daran, daß ihr nicht gegen eure Eltern und Ge= schwister die harten Waffen richten könnt. Nur so werden wir in der Lage sein, als Unterdrückte uns von diesem verfaulten System, welches dauernd im Abstieg begriffen ist, zu befreien und an seine Stelle den Sozialismus, den Arbeiter- und Bauernstaat, wo dauernder Aufstieg wie in der Sowjetunion zu verzeichnen ist, setzen können.

Mit einer "Roten Polizei" ein Sowjetdeutschland zu errichten."

Die dritte und letzte Seite bringt noch ein aufreizendes Bild mit der Unterschrift "Für den Polizeietat werden 460 000 M ausgegeben, aber für Kinderspeisung 5 Pfennig", ferner in großen Buchstaben die Wahlparole: "Wählt Kommunisten, Liste 3 !"

Der Inhalt der Flugschrift Ziffer II, die in der gleichen Weise wie die erste ausgestattet ist, richtet sich ebenfalls an "die Proletarier im Waffenrock!". Unter Bezugnahme auf die erste Flugschrift heißt es:

"Vor nicht allzu langer Zeit appellierten wir, die "Rote Schupozelle Erfurt" und die revolutionären Arbei= ter Mühlhausens, an euer Klassenbewußtsein .Inzwischen aber haben wir wieder festgestellt, daß beim größten Prozentsatz eurer Proletarier im Waffenrock es nicht weit her ist mit dem proletarischen Klassenbewußtsein. Man kann behaupten, daß man es mit räudigen Schafen zu tun hat, wenn wir zum Beispiel wieder den Überfall auf die erwerbslosen hungrigen Klassengenossen betrach= ten...."

Es folgt eine Kritik des polizeilichen Vorgehens gegen eine Erwerbslosendemonstration in Mühlhausen, der ein abstoßendes Bild eines Polizeibeamten mit Gummiknuppel und Revolver und eine weitere Karrikatur beigegeben sind.

Im Text heißt es dann weiter:

"Gerade ihr mußt doch erkennen, daß dann euer Gehalt, der so an und für sich schon ein ziemlich nie= driger ist, weit tiefer stehen würde, denn gerade die revolutionären Arbeitervertreter sind es, die tagtäglich gegen die Gehaltskurzungen für die unteren Beamten ein= treten."

Die Polizeibeamten werden dann aufgefordert, ihrer proletarischen Herkunft zu gedenken, und der Tatsache, daß sie nicht eine Kindheit durchgemacht hätten wie diejenigen, die heute das Kommando über sie führten mit hohen Gehältern und so weiter. Auch in dem zweiten Flugblatt wird eine in hellen Farben gehaltene Darstellung der Verhältnisse in Sowjetrußland gegeben, wo es keine solche Klassen= gegensätze gäbe, und wo der Proletarier im Waffenrocke Hand in Hand mit dem Proletarier im Betrieb für den Sozialismus kämpfe. Nachdem dann noch ausgeführt ist, daß auch die größte Aufopferung der Polizei für die Ausbeuterklasse Deutschlands nicht in der Lage sein werde, die vorwärtsstürmende revolutionäre Armee aufzuhalten, wird auf den erfolgreichen Kampf der kommunistischen Partei gegen die Geldsackrepublik und das verfaulte morsche System hingewiesen und zum Schluß gesagt: "Heute noch rufen wir die werktätigen Wassen zu Wirtschaftskämpfen, und bald wird der Ruf ertönen an die Massen:

"Bruder ergreift die Gewehre auf zum letzten Gefecht. Die Internationale erkämpft das Menschenrecht!" und dann wird verwirklicht werden:

" Jetzt kommt der Tag, da wir uns rächen, nun werden wir die Richter sein! ""

Die Flugschrift schließt mit dem Aufruf:

" Auf zum Sturz der Geldsackrepublik.

Der klassenbewußte Proletarier im Waffenrock, reicht uns die Bruderhand, handelt nicht wie bisher, sondern kämpft mit uns Schulter an Schulter in der roten Einheitsfront gegen jede Verschlechterung der Lebensexistenz, für den Sturz des jetzigen Systems, für die Errichtung des Arbei= ter- und Bauernstaates, für ein Sowjetdeutschland!"

Darunter befindet sich die Abbildung der geballten Faust mit den Vermerken: "Rot Front!" und "Trotz alledem!".

Die Ermittelungen nach den Absendern dieser Schreiben blieben längere Zeit vergeblich. Allerdings stand nach dem Inhalt der Flugschriften fest, daß die Täter in Wühlhausen zu suchen waren. Ein gewisser Verdacht fiel auf den Angeklagten K, welcher der Polizei als kommunistischer Funktionär bekannt war. Bei wieder=

holten Durchsuchungen seiner Wohnung wurden jedoch nur zwei von
, dem kommunistischen Instrukteur für den Unterbezirk
Mühlhausen, verantwortlich gezeichnete Druckschriften sowie eine
Schreibmaschine vorgefunden. Die Vermutung, daß die an die Polizei=
beamten versandten Flugschriften auf dieser Maschine hergestellt
seien, bestätigte sich jedoch nicht. Im Laufe der gegen ihn gerich=
teten Untersuchung hat K jedoch vor dem Ermittelungs=
richter und in der Voruntersuchung eingehende Geständnisse abgelegt,
aus denen im Zusammenhang mit den Erklärungen der gleichfalls nach
anfänglichem Leugnen im wesentlichen geständigen Mitangeklagten
folgender Sachverhalt für erwiesen erachtet werden konnte:
Der Angeklagte S stand seit dem Jahre 1930 als politischer
Leiter ( PolLeiter ) oder als 1. Vorsitzender an der Spitze der
Ortsgruppe der KPD. in Mühlhausen. Seit Ende Januar oder Anfang
Februar 1932 war der Angeklagte K wegen seiner Befähigung
in der Herstellung schriftlicher Arbeiten zum OrgLeiter und 2.Vor=
sitzenden gewählt. Er besorgte den gesamten Schriftverkehr der
Ortsgruppe und die Vervielfältigung von Druckschriften. Zu diesem
Zwecke standen ihm Schreibmaschinen und ein Vervielfältigungs=
apparat System Rotary zur Verfügung. Im Auftrage des Polleiters
Stier hatte er u.a. ein Flugblatt mit dem Kennwort: "Der rote
Besen " vervielfältigt.
Der schon genannte, der jeden Montag nach Mühlhausen
kam, hatte die Anregung zur Herstellung einer sogenannten Polizei=
zeitung, d.h. eines zur Versendung an Polizeibeamte bestimmten
Zersetzungsblattes, gegeben und mit der Ausführung dieses Vorhabens
den Angeklagten S beauftragt. Die Grundzüge dieses Unternehmens
waren in einer Funktionärversammlung zu Mühlhausen besprochen, an
der sowie außer anderen Funktionären die Angeklagten
S und K teilgenommen hatten. Einige Tage vor dem
3. November 1932 suchte K den Angeklagten S in dessen
Wohnung auf. Seiner Angabe nach hat S ihm den wesentlichen
Inhalt der Flugschrift, die demnächst unter der Bezeichnung I ver-
sandt wurde, diktiert. K. will glauben machen, daß seine
Witwirkung nur eine mechanische gewesen sei und daß er das ihm
gegebene Diktat nur sprachlich berichtigt, selbst jedoch keine in=
haltlichen Zusätze gemacht hätte. Nach der Vorbildung K
ist es jedoch wahrscheinlich, daß er auch an der textlichen Ge=

staltungder Flugschrift mitgewirkt hat, daß diese also gemeinschaft=
lich von ihm und S abgefaßt worden ist. Die Vervielfältigung
der Flugschrift hat K. übernommen. Der Rotary=Apparat war
zur Sicherung gegen Beschlagnahme in der Wohnung des gleichfalls
der Ortsgruppe angehörigen Mitangeklagten B aufgestellt.
Dort stand auch eine Conti=Schreibmaschine, die dazu benutzt wurde,
das sogenannte illegale Schriftenmaterial herzustellen. Auf dieser
Maschine schrieb K die Flugschrift auf Wachsplatten nie=
der, auf die er auch die Zeichnungen einritzte. Diese hatte er einer
ihm zur Verfügung stehenden Sammlung entnommen oder sich anderweit
verschafft. B nahm an der Vervielfältigungsarbeit teil und
heftete die einzelnen Blätter zusammen.Die Briefumschläge hatte
K persönlich bei dem Papierhändler in Mühlhausen be=
sorgt und mit den einzelnen Adressen der Polizeibeamten versehen.
Die fertigen Briefe sind bei K von dem Angeklagten St
abgeholt. An diesen hatte Ke seiner Angabe nach einen
Zettel mit der Aufschrift "Komme sofort. OrgLeiter. Vernichten."
gesandt. Daraufhin sei St zu ihm gekommen und habe die in einem
Paket vereinigten Briefe mitgenommen. St räumt die Abholung ein.
Jedoch gibt er eine andere Schilderung des Vorganges, der ihn hier=
zu veranlaßt hat. Er behauptet, daß ihm der inzwischen an einer
Schußverletzung verstorbene Kommunist Stissy den Auftrag gegeben
habe, die Briefe bei K abzuholen, sie nach Langensalza,
wo er mit der von ihm geleiteten Arbeitermusikkapelle hatte spielen
sollen, mitzunehmen und sie dort zur Post zu geben. Da das Konzert
in Langensalza jedoch abgesagt worden sei, habe er keinen Anlaß
gehabt, dorthin zu fahren, und er habe deshalb auch den Auftrag,
die Briefe dort zur Post zu geben, nicht ausführen können. Deshalb
habe er sie dem vorgenannten Stissy, den er in Begleitung eines
anderen mit einem Motorrad an einer verabredeten Stelle getroffen
habe, Ubergeben. Stissy sei mit dem Paket davongefahren, was daraus
geworden sei, wisse er nicht. Mag nun die eine oder die andere
Darstellung richtig sein, so steht jedenfalls soviel fest, daß St
die Briefe von K zum Zwecke der Weiterbeförderung ab=
geholt und daß er sich dieses Auftrages durch ihre Weitergabe an
Stissy entledigt hat.St macht geltend, daß er nicht gewußt habe,
um was es sich handele. Er habe es als möglich angenommen, daß man
ihn nur habe erproben wollen und ihm zu diesem Zwecke ein harmloses

·
Paket übergeben habe. Diese Angabe widerspricht aber der eigenen
Darstellung des Angeklagten St uber das, was Stissy ihm in bezug
auf die Briefe gesagt hat. Der Inhalt der Mitteilungen des Stissy
soll der gewesen sein, daß es sich um Briefe an Polizeibeamte han=
dele, um sie für die Wahl oder sonst zu beeinflussen. Die Briefe
würden wie eine Bombe einschlagen. Er, St., solle sich daher
besonders in acht nehmen. Diese Schilderung läßt erkennen, daß
es auch dem Angeklagten St bewußt war, an was für einem Unter=
nehmen er sich beteiligte. Dieser Angeklagte hat auch nicht be=
streiten können, daß er sich von der Bedeutung der kommunistischen
Zersetzungsarbeit ein Bild gemacht hat. Bei ihm kommt indessen
in Betracht, daß er der kommunistischen Partei oder einer ihrer
Nebenorganisationen nicht als Witglied angehört hat. Seiner Behaup=
tung nach hat er auch die kommunistische Presse nicht gelesen,
da seine Frau nicht geduldet habe, daß Zeitungen dieser Art ins
Haus kämen. Bei dem Angeklagten St liegt die Sache daher so, daß
er durch die Abholung der Briefe zwar nicht an der kommunistischen
Zersetzungsarbeit der Nitangeklagten hat teilnehmen wollen, daß
er aber seinen Auftraggebern bei ihrer Unternehmung durch die Tat
Hilfe geleistet hat.
Die Flugschrift II ist fast in der gleichen Weise zustande
gekommen, wie die erste Flugschrift. Abgefaßt ist die Schrift von
S und $K$ . Hierbei waren beide in der Lage, ihre
persönlichen Kenntnisse von dem Verlauf einer Erwerbslosendemon=
stration in Nühlhausen und der polizeilichen Gegenwirkung zu ver=
werten. Die Vervielfältigung ist wieder von Keund Bund B
vorgenommen. Die Schreibmaschine stand allerdings nicht mehr
in der Wohnung B, sondern bei einem gewissen Dort
hat K die Schreibarbeit erledigt. Zur Vervielfältigung
ist er dann wieder in die Wohnung Be gekommen. Diesmal
war es B , der die Umschläge von dem Papierhändler  holte
Hiernach ist die Mitwirkung des B zur Herstellung der zwei=
ten Flugschrift für erwiesen zu erachten, wenn er sich auch selbst
dahin einläßt, daß ihm seine Beteiligung hieran nicht erinnerlich
sei. Nach der glaubhaften Angabe Kessind die Blätter zu
S: geschafft, der es übernommen hatte, für die Weiterverbrei=
tung zu sorgen. Stier bestreitet, die von K mit den
Adressen der Polizeibeamten versehenen Briefe in Enpfang genommen

zu haben. Da aber die Beteiligung des San der Abfassung auch
der zweiten Flugschrift erwiesen ist, so kommt es nicht darauf an,
ob er es persönlich veranlaßt hat, daß die Briefe am 19. November
in Erfurt in den Postkasten gelangten. Je 5 Exemplare der Flug=
schriften sind nach der Angabe S: und Ke an
weitergegeben, um von diesem mit dem Archiv des Unterbezirks
vereinigt zu werden.
Der Angeklagte St. hat mit der Herstellung und Verbreitung
des zweiten Flugblattes nichts zu tun gehabt.
Auf Grund des vorstehend dargelegten Sachverhalts steht fest,
daß S jedenfalls an der Abfassung beider Flugschriften auf be=
sondere Anordnung des Instrukteurs, dessen Aufenthalt
nicht zu ermitteln ist, teilgenommen hat. K hat sich an
der Abfassung an zweiter Stelle beteiligt. Er hat aber für beide
Flugschriften die mechanischen Arbeiten geliefert und für die Wei=
tergabe der zur Versendung an Polizeibeamte fertiggemachten Briefe
Sorge getragen. B hat bei der Herstellung beider Flug=
schriften zur Unterstützung des K beim Abziehen und
Heften mechanisch Dienste geleistet, in seiner Wohnung standen
auch die Schreibmaschine und der Vervielfältigungsapparat bereit.
St hat nur im Falle der Flugschrift I die Briefe bei K
abgeholt und sie schließlich, anstatt sie selbst nach Langen=
salza zu bringen, dem dorthin fahrenden Stissy übergeben.

Die beiden oben inhaltlich wiedergegebenen Flugschriften sind typische Zersetzungsblätter. Die Zersetzungstätigkeit gehört nach den in zahlreichen Urteilen des Reichsgerichts getroffenen Fest= stellungen in den Rahmen der von der KPD. systematisch betriebenen Vorbereitungen des zum Zwecke des Umsturzes geplanten bewaffneten Aufstands.Ihr Ziel ist darauf gerichtet, die Reichswehr und Polizei als Machtmittel des Staates zur Abwehr einer Aufstandsbewegung untauglich zu machen. Die Betätigung der Angeklagten fällt hiernach objektiv unter den Tatbestand der §§ 81 Nr.2, 86 StGB. in Verbin= dung mit § 1 des 7. Teiles der dritten Verordnung des Reichs= präsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Be= kämpfung politischer Ausschreitungen vom 6.0ktober 1931 (RGBl.I S. 537, 566).

Die vier Angeklagten sind sich der Bedeutung ihrer Betätigung auch subjektiv bewußt gewesen. Diese Feststellung kann bei der

politischen Einstellung und der Betätigung der Angeklagten S
und Kals Funktionären der KPD. in Mühlhausen keinem
Zweifel unterliegen. Auch der Angeklagte B gehörte der KPD.
an, er muß sogar bei seinen Parteigenossen besonderes Vertrauen
genossen haben, weil ihm die für die Herstellung illegalen Materials
erforderlichen Maschinen anvertraut waren. Von dem Inhalt der Flug=
schriften, insbesondere auch von den Bilderbeigaben, sowie von der
Herstellung der Adressen für die Polizeibeamten hat Be Kennt=
nis gehabt. Auch er hat hiernach in vollem Umfange gewußt, um was
es sich bei der Herstellung und Weitergabe der Flugschriften han=
delte. Die drei vorgenannten Angeklagten haben auf Grund eines ein=
heitlichen Entschlusses gemeinschaftlich mit dem Ziele gehandelt,
die Polizeibeamten in Mühlhausen für die Zwecke der Verwirklichung
der hochverräterischen Ziele der KPD. zu gewinnen (§ 47 StGB.).
Die Betätigung des Mitangeklagten St stellt sich, wie sich aus
den obigen Ausführungen ergibt, nur als eine Beihilfe im Sinne des
§ 49 StGB. dar.
Die Angeklagten B und K waren hier=
nach wegen gemeinschaftlicher Vorbereitung eines hochverräterischen
Unternehmens, Stom wegen Beihilfe dazu, zu verurteilen. Die Zu=
billigung mildernder Umstände konnte mit Rücksicht auf die Gefähr=
lichkeit der von der KPD. betriebenen Zersetzungsarbeit nicht in
Erwägung gezogen werden. Unter den von dem Gesetze vorgesehenen
Strafen kommen Zuchthausstrafen nicht in Betracht, da die Angeklag=
ten Be ,S und K nicht aus eigenem Entschlusse,
sondern nur nach Maßgabe der Weisungen höherer Stellen ihrer Partei
und zwar in erster Reihe des Instrukteurs gehandelt haben.
Sie haben sich zur Zeit der Tat zu ihrem Vorgehen parteimäßig für
verpflichtet gehalten, eine ehrlose Gesinnung kann ihnen nicht
vorgeworfen werden. Bei der Art der staatsfeindlichen Betätigung
konnten Festungsstrafen nicht als geeignete Suhne erachtet werden.
Es sind daher gemäß der Verordnung vom 6. Oktober 1931 Gefängnis=
strafen verhängt. Bei der Abmessung dieser Strafen konnte auch bei
den Hauptangeklagten S und Ke mildernd in Betracht
gezogen werden, daß S noch gänzlich unbestraft, K
nicht erheblich vorbestraft ist. Beide haben den Feldzug mitgemacht
und sich als Soldaten bewährt. Sie sind Inhaber des Eisernen Kreuzes
zweiter Klasse. K hat sich ferner das Oberschlesische

Verdienstkreuz und die Kyfj	häusermedaille	erworben. Die gegen sie
festgesetzten Strafen sind	daher für ausre	ichend erachtet. Die
Strafe des K ist	ungeachtet sein	er umfangreichen Betäti=
gung geringer festgesetzt,	weil ihm sein a	nnähernd <i>r</i> ückhal <b>t</b> loses
Geständnis zugute gerechnet	werden konnte	und weil er neben S
immerhin nur an zweiter Ste	lle gehandelt h	at.
Wesentlich geringer is	t die Beteiligu	ng des Mitangeklagten
B. Die gegen ihn er	kannte Strafe i	st daher niedriger be=
messen.		
Bei der Bestrafung der	Beihilfehandlu	ng des St ist berück=
sichtigt, daß er in seiner	Eigenschaft als	Leiter der Arbeiter=
musikkapelle in gewisser Ab	hängigkeit zu d	en kommunistischen Mit=
angeklagten gestanden und d	laβ sich seine s	trafbare Betätigung nur
darauf erstreckt hat, das F	aket mit den fü	r Versendung der Flug=
schrift I bestimmten Briefe	n als Vermittle	r weiterzugeben. Es ist
hiernach nicht für angezeig		f .
festzusetzende Strafe gegen	Sthöher al	s geschehen zu bemessen.
Auf die Unbrauchbarmac	hung der Flugsc	hriften ist nach Maßgabe
des § 41 StGB. erkannt. Die		
gemäß 🖇 60 StGB. in vollem		•
rechnet worden. Die Kosten		
StPO. zu tragen.		
· ·		
gez. Driver.	Klimmer.	Drechsler.
Francisco.		Yanaah
Froelich.		Lersch.